

§ 6 W-FWG Rechtsstellung der Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr.

W-FWG - Wiener Feuerwehrgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich.
- (2) Durch die Zugehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr wird kein Dienstverhältnis zur Stadt Wien begründet.
- (3) entfällt; LGBl. für Wien Nr. 28/2018 vom 13.4.2018

In Kraft seit 14.04.2018 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at